Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal

Aufgrund des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (OVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1994 (GVBI. LSA S. 608), wird folgende Verordnung erlassen

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

Die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Gehölze werden in dem bezeichneten Geltungsbereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Die Verordnung dient dem Schutze von Bäumen, Sträuchern und frei wachsenden Hecken als Landschaftsbestandteil zum Zwecke der

1. Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschafts- oder Ortsbildes,
2. Wahrung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. Erhaltung der Trittsteinfunktion für den Biotopverbund.
4. Verbesserung des Kleinklimas.
5. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft oder
6. Erhaltung einheimischer, standorttypischer Gehölze als Genressource.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt das Gebiet des Landkreisses Stendal mit Ausnahme der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1994 (BGBL I S. 766), gelegenen Flächen.

§4 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Bäume, Sträucher und Hecken sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

Geschützte Gehölze sind insbesondere:

1. Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

2. Alle Sträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m.

3.

4. Alle frei wachsenden Hecken.
Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher oder Baumgehölzarten, die einen geschlossenen Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.

5. Alle Bäume. Sträucher und freiwachsende Hecken, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 11, Abs. 1 und 13, Abs. 1 NatSchG LSA handelt oder sie für das Landschaftsbild prägend bzw. gestaltend wirken.

6. Alle im öffentlichen Interesse erfolgten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzpflanzungen, wie Biotopverbundmaßnahmen, Flurgehölzanpflanzungen oder Einzelbaumpflanzungen.

(2) Nicht geschützte Gehölze sind:

1. Walnußbäume, bewirtschaftete Obstbäume (außer nach § 30 NatSchG LSA geschützte Streuobstwiesen) und gärtnerisch gepflegte Zierhecken

2. Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Apri11994 (GVBl. LSA S. 520)

3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen und

4. Weihnachtsbaumkulturen.

§ 5 Verbote

(1) Es ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, die Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Eine Schädigung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Eingriffe vorgenommen werden bzw. Einwirkungen erfolgen, die zum Absterben führen oder führen können bzw. die Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten insbesondere:

1. Flächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Schichten (z. B. Asphalt, Beton),

2. Bodenverdichtung oder Baugrundverdichtung,

3. Grabungen, Schachtungen Bohrungen oder Abtragungen,

4. Aufschüttung oder Lagerung jeglicher Stoffe,

5. Absenkung des Grund- bzw. Oberflächenwassers

6. Vernässung, Überstauung.

7. Feuer,

8. Verkippung von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Abwässer oder

9. unsachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Wirtschaftsdünger und Düngemitteln.

(3) Eine wesentliche Veränderung im Sinne Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

§ 6 Gebote

(I) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet:

1. Schutzmaßnahmen, insbesondere bei Baumaßnahmen und im Weidebetrieb, an geschützten Gehölzen durchzuführen, sofern eine Schädigung oder Veränderung möglich ist.

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landkreises Stendal oder durch von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen, die eine schädigende oder verändernde Wirkung auf geschützte Gehölze angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1, Nr. 1 entsprechende Anwendung.

§ 7 Freistellungen

Von den Verboten des § 5 Abs. 1 sind freigestellt:

1. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.

2. Maßnahmen zur Herstellung und Pflege landschaftstypischer Nutzformen bei Bäumen, wie Kopfweiden oder -pappeln.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Verboten und Geboten der §§ 5 und 6 dieser Verordnung ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn:

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder

2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann oder

3. von dem Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind oder

4. das Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Der Landkreis Stendal, als untere Naturschutzbehörde, kann darüber hinaus im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Schutzzweck der Gehölzschutzverordnung vereinbar ist.

(2) Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann der Landkreis Stendal, als untere Naturschutzbehörde, auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

    a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

    b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen im Geltungsbereich von Naturschutzgebieten sind bei der oberen Naturschutzbehörde des Regierungsbezirkes Magdeburg zu beantragen.

§ 9 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Landkreises Stendal, als untere Naturschutzbehörde, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) Standort, Art, Höhe bzw. Stammumfang der geschützten Gehölze ausreichend dargestellt werden können.

(2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Dem Antragsteller ist insbesondere aufzuerlegen, Gehölze bestimmter Art und Größe als Ausgleich bzw. Ersatz für entfernte, zerstörte, geschädigte oder in ihrem Aufbau wesentlich veränderte Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 10 Folgebeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen - entgegen den Verboten und Geboten der §§ 5 und 6 und ohne, daß eine Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung vorliegt - geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten dem Wert der entfernten, zerstörten, geschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten Gehölze entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen und die sonstigen eingetretenen Nachteile der verbotenen bzw. unterlassenen Handlung zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht bzw. § 6 gebotene Handlung unterläßt oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.

(3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 oder 2 oder nach § 45 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, ist der Landkreis Stendal berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden und, soweit erforderlich, zu unterstützen.

§ 11 Rechtsnachfolgerhaftung

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 9 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. I Nr. I NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 verstößt oder die Gebote des § 6 dieser Verordnung nicht beachtet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Pkt. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

(I) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die "Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen, Hecken und wertvollen Gehölzen des Kreises Stendal" vom 28. November 1991 sowie die "Teilweise Änderung der Einteilung der "Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen, Hecken und wertvollen Gehölzen des Kreises Stendal" vom 28. November 1992 außer Kraft.

(3) Die auf der Grundlage der gemäß Abs. 2 außer Kraft getretenen Satzung und deren Änderung erhobenen Forderungen bleiben unberührt.

Stendal, den 18. Juni 1997

Landkreis Stendal

Gerhard Miesterfeldt
Landrat